

# Fahrtarife



Für die Fahrstellen F24, F28, F29, F30 gültig ab 01.04.2021

## Tickets für Personen

Gültigkeit	normal	ermäßigt <sup>1</sup>
Einzelfahrt	1,50 €	1,00 € <sup>2</sup>
Hin- und Rückfahrt	2,40 €	1,50 € <sup>2</sup>
10er Karte	10,00 €	6,00 € <sup>2</sup>

## Tickets für Einzelpersonen mit Zweirad <sup>5</sup> oder Hund

Gültigkeit	normal	ermäßigt <sup>1</sup>
Einzelfahrt	2,50 €	1,50 €
Hin- und Rückfahrt	3,90 €	3,00 €

## Tickets für Auto <sup>4</sup> inkl. Fahrer bzw. Pferd inkl. Reiter

Gültigkeit	normal	ermäßigt <sup>1</sup>
Einzelfahrt	4,00 €	2,00 € (Abo) <sup>3</sup>
Hin- und Rückfahrt	6,50 €	4,00 € (Abo) <sup>3</sup>
10er Karte	27,00 €	

Die Fahrausweise sind nicht an die ausgebende Fahrstelle gebunden, sondern finden auf allen Fähren der [VGM](#), der [DVB AG](#) und der [RVSOE](#) Anerkennung, sofern die Beförderung mit der jeweiligen Fahrausweisart möglich ist.

- 1) ermäßigt: Schüler bis zum 15. Geburtstag
- 2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, für einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 cm<sup>3</sup>.
- 3) Preis für Fahrzeugführer beziehungsweise Reiter, die im Besitz einer entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit geltenden Abo-Monatskarte oder eines JobTickets zum Normalpreis sind. Preis gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen "aG" oder "H" im Schwerbehindertenausweis. Preis gilt auch für Fahrzeuganhänger.
- 4) bis zu einer Länge von fünf Metern
- 5) sowie inkl. Anhänger: Preis gilt auch für die Mitnahme eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 cm<sup>3</sup>.

Kinder bis zur Einschulung sowie Kindergartengruppen einschließlich Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung, werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Schwerbehinderte Menschen werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen. Die unentgeltliche Beförderung von einer Begleitperson oder eines Begleithundes regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein. Blinde Menschen können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen.

Auf den Elbfähren gelten grundsätzlich alle Verbundfahrausweise entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Nutzen Sie nur die Fähren, gelten obenstehende Beförderungsentgelte.

Fahrtarif gültig ab 01.08.2018, VVO-Tarif: <https://www.vvo-online.de>